

VB VereinsBrief

Steuern · Recht · Vereinsmanagement



Ihr Plus im Netz: vb.iww.de
Online | Mobile | Social Media

08 | 2025

Kurz informiert

- Vermögensverwaltung: BMF aktualisiert Erlass zu NV-Bescheinigungen.....1
Unfallversicherung: Auch Tätigkeit im Pfadfinderverein ist versichert.....1
SG Mainz: Berufsringer sind nicht selbstständig tätig.....2

Steuergestaltung konkret: Vorsteuerabzug aus Bau einer Traglufthalle

- Wie sind Mitgliedsbeiträge und Nutzungsentgelte steuerlich abzugrenzen
und welche Folgen hat das für den Vorsteuerabzug der Errichtungskosten?.....3

Gemeinnützigkeit

- § 57 Abs. 3 AO: BFH lässt Gemeinnützigkeit von
Servicegesellschaften vom EuGH prüfen.....7

Datenschutz im Verein

- Datenschutz-Update: Auf diese Themen aus der Vereinspraxis
haben die aktuellen Berichte der Landesbeauftragten hingewiesen.....10

Vereinsausschluss

- OLG Düsseldorf bezieht Stellung:
So können Mitglieder rechtssicher ausgeschlossen werden.....15

Satzungsgestaltung (Teil 6)

- So können Sie typischen Problemfällen der Vereinspraxis
durch entsprechende Satzungsklauseln gut vorbeugen.....18

Praxisfall

- Reisen für den Verein: Haben Vorstandsmitglieder auch Anspruch auf
pauschalen und steuerfreien Ersatz von Verpflegungsmehraufwendungen?.....20

27. IWW-Kongress

Praxis Steuerstrafrecht

21.11.2025 in Düsseldorf



Dr. Marc Tully

Moderation, Präsident
des Oberlandesgerichts
in Hamburg



Prof. Dr. Markus Jäger

Vorsitzender Richter am
BGH, Karlsruhe



Dr. Martin Wulf

RA, FA StR, Partner Streck
Mack Schwedhelm, Berlin



Dr. Andreas Grözinger

RA, FA StrR, Partner
Gercke Wollschläger,
Köln



Max Nosthoff-Horstmann

RA, Gercke Wollschläger,
Köln



Dr. Anja Stürzl LL. M.

RAin, FAin StR, Zert.
Beraterin für Steuer-
strafrecht (DAA), STÜRZL
Steuerstrafrecht, Frankfurt
am Main



**Dr. Anna-Elisabeth
Krause-Ablaß**

RAin, Ass. Partnerin,
Flick Gocke Schaum-
burg, Bonn



Philipp Hammes

RA, FA StR, Dipl.-Finw., StB,
Schuka, Hammes und
Partner, Düsseldorf



Dr. Karsten Webel

LL.M. Indiana, LRD Regional-
finanzamt Hamburg

Mit Fortbildungsnachweis
gemäß § 15 FAO

Die Topthemen 2025:

- Aktuelle höchstrichterliche Rechtsprechung
- Zum Tatbegriff der Steuerhinterziehung –
in seinen Auswirkungen auf Beteiligungs-
und Konkurrenzfragen
- Verteidigung in Ermittlungsverfahren der
Europäischen Staatsanwaltschaft
- Inhaltliche Wechselwirkungen von
Besteuerungs- und Steuerstrafverfahren
- Amour Fou - Betriebsprüfung und
Steuerstrafverfahren

Alle Teilnehmer erhalten im Anschluss Zugang
zur Video-Aufzeichnung des Kongresses inkl. aller
Vorträge, Foren und Plenumsdiskussionen.

Live vor Ort oder live am PC? Sie haben die Wahl!

Besuchen Sie uns entweder
persönlich in Düsseldorf oder
schalten Sie sich per Live-Stream
am PC zu.

► Kapitalerträge

BMF aktualisiert Erlass zu NV-Bescheinigungen

| Das BMF hat seinen Erlass zu Einzelfragen zur Abgeltungsteuer aktualisiert. Einiges darin ist auch für gemeinnützige Körperschaft relevant. |

Insbesondere fünf Punkte stechen heraus (BMF, Schreiben vom 14.05.2025, Az. IV C 1 – S 2252/00075/016/070, Abruf-Nr. [249287](#)):

- Für die Befreiung vom Steuerabzug ist grundsätzlich die Vorlage einer NV-Bescheinigung (Vordruck NV 2 B) erforderlich. Es wird jedoch nicht beanstandet, wenn dem Schuldner der Kapitalerträge oder der auszahlenden Stelle statt der NV-Bescheinigung eine Kopie des letzten Freistellungsbescheids überlassen wird. Sie muss für einen nicht länger als fünf Jahre zurückliegenden Veranlagungszeitraum vor dem Veranlagungszeitraum des Zuflusses der Kapitalerträge ausgestellt sein.
- Bei neu erteilter Gemeinnützigkeit kann eine Kopie des Feststellungsbescheids nach § 60a AO vorgelegt werden. In diesem Fall ist aber – auch bei Vorlage einer NV-Bescheinigung – die Abstandnahme vom Steuerabzug auf Kapitalerträge von maximal 20.000 Euro jährlich begrenzt.
- Bei gemeinnützigen Körperschaften liegen diese Voraussetzungen vor, wenn die Befreiung von der Körperschaftsteuer für den gesamten Veranlagungszeitraum gewährt werden kann (§ 60 Abs. 2 AO).
- Die Vorlage des Freistellungsbescheids ist unzulässig, wenn die Erträge in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb anfallen, für den die Befreiung von der Körperschaftsteuer ausgeschlossen ist.
- Unterhalten steuerbefreite Körperschaften einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, bei dem die Freibeträge und -grenzen überschritten sind, werden sie jährlich zur Körperschaftsteuer veranlagt. In diesen Fällen bescheinigt das Finanzamt die Steuerbefreiung für den steuerbegünstigten Bereich in Form einer Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid. Die Befreiung ist zulässig bis zum Ablauf des dritten Kalenderjahres, das auf das Kalenderjahr folgt, für das der Körperschaftsteuerbescheid erteilt wurde. Die gemeinnützige Einrichtung muss dem zum Steuerabzug Verpflichteten schriftlich mitteilen, ob die Kapitalerträge im steuerfreien oder steuerpflichtigen Bereich angefallen sind.

► Unfallversicherung

Bereich der Wohlfahrtspflege ist weit gefasst: Auch Tätigkeit im Pfadfinderverein ist unfallversichert

| Nach § 2 Abs. 1 Nr. 9 SGB VII sind Personen, die selbstständig oder unentgeltlich, insbesondere ehrenamtlich im Gesundheitswesen oder in der Wohlfahrtspflege tätig sind, in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert. Diese Regelung umfasst nicht nur die Wohlfahrtspflege im engeren Sinn, sondern z. B. auch Pfadfindervereine. Das hat das BSG klargestellt. |

Im konkreten Fall war der Vorsitzende auf Glatteis ausgerutscht, als er den Pfadfinderbus verließ, um Zelte zur Dichtheitsprüfung und Reparatur abzuladen, und verletzte sich. Die Berufsgenossenschaft lehnte Entschädigungsleistungen ab, weil er bei der unversicherten Erfüllung von Pflichten aus der

Fünf wichtige
Aussagen für Vereine

BSG-Entscheidung
zur Reichweite
von § 2 Abs. 1
Nr. 9 SGB VII

Vereinsmitgliedschaft verunglückt sei und sich als ehrenamtlich tätiger Vereinsvorsitzender nicht freiwillig versichert habe. Das sah das BSG anders und ordnete die Tätigkeit des Vereinsvorsitzenden dem Bereich der Wohlfahrtspflege zu. Damit fiel sie unter die Sonderregelungen des § 2 Abs. 1 Nr. 9 SGB VII (BSG, Urteil vom 25.03.2025, Az. B 2 U 3/23 R, Abruf-Nr. [248188](#)).

Der Typusbegriff der „Wohlfahrtspflege“ im Versicherungspflichttatbestand des § 2 Abs. 1 Nr. 9 SGB VII sei weit zu verstehen. Er erfasst das gesamte Spektrum der sozialen Arbeit und damit auch Tätigkeiten der allgemeinen Jugendhilfe. Auch wöchentliche Gruppenstunden und mehrtägige Touren und Ausflüge durch Verbände, Gruppen und Initiativen der Jugend (§ 11 Abs. 2 S. 1 SGB VIII) gehören zu den klassischen Aufgaben und Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe. Versicherte müssen aber selbst auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des § 1 SGB VIII tätig werden und dabei im Kern gemeinnützige Ziele verfolgen. Das war hier der Fall: Der Betroffene war als Vorsitzender des Pfadfindervereins selbst in der Kinder- und Jugendhilfe tätig, die den Schwerpunkt der Vereinsarbeit bildete. Die Tätigkeit, bei der er verunglückte, entsprach den Interessen des Vereins, der in der kommenden Saison für Kinder und Jugendliche u. a. Zeltlager anbieten wollte. Für den Versicherungsschutz – so das BSG – ist dabei belanglos, dass der Vorsitzende nicht unmittelbar bei der Betreuung von Kindern und Jugendlichen, sondern im Vorfeld konkreter Betreuungsmaßnahmen verunglückt war.

► Sozialversicherung

SG Mainz: Berufsringer sind nicht selbstständig tätig

Ein Berufsringer, der für einen Verein in der Ringer-Bundesliga antritt, ist nicht selbstständig. Das entschied das Sozialgericht (SG) Mainz. Die Rentenversicherung hatte die Tätigkeit als abhängige Beschäftigung bewertet. Dagegen klagte der Verein vor dem SG – ohne Erfolg. |

Die Verpflichtungen des Ringers gegenüber dem Verein seien über die rein mitgliedschaftliche Beziehung hinausgegangen. Der Sportler habe sich nämlich zur Teilnahme an Wettkämpfen und Meisterschaften verpflichtet und der Verein ihm dafür ein Honorar pro Kampf zugesagt. Der Ringer sei dabei in den sportlichen Geschäftsbetrieb des Vereins eingegliedert gewesen und daher nicht als selbstständig anzusehen. Er sei u. a. an die fachlichen Vorgaben des Vereins gebunden gewesen. Der Verein habe dem Ringer Sportkleidung gestellt. Zudem bestimme bei dem Verein der Trainer in Absprache mit den Vereinsverantwortlichen die Zusammensetzung der Mannschaft im Ligabetrieb, was ebenfalls gegen eine Selbstständigkeit sprach. Der Ringer hatte auch kein unternehmerisches Risiko, weil er eine feste erfolgsunabhängige Vergütung pro Kampf erhielt. Insgesamt sei das Verhältnis zwischen Verein und Ringer wie bei einem Arbeitnehmer ausgestaltet gewesen. Es kommt dabei nicht darauf an, dass der Ringer Mitglied des Vereins gewesen ist (SG Mainz, Urteil vom 26.06.2025, Az. S 2 BA 24/22, Abruf-Nr. [249345](#)).

Wichtig | Der Verein hat beim LSG Rheinland-Pfalz Berufung eingelegt. VB bleibt für Sie „am Mattenrand“.

Diese Indizienkette überzeugte das SG von abhängiger Beschäftigung

BERATUNGSPRAXIS

Fall aus der Praxis: Wie sind Mitgliedsbeiträge und Nutzungsentgelte steuerlich abzugrenzen?

I Der Vorsteuerabzug aus der Errichtung und dem Betrieb von Sportanlagen ist ein Thema, bei dem Vereine immer wieder auf den Widerstand des Finanzamts stoßen. Nicht immer ist dabei die Rechtauffassung des Finanzamts, die Einnahmen aus der Nutzung der Einrichtung als umsatzsteuerfrei zu qualifizieren, „wasserdicht“. Das lehrt folgender Fall aus der Praxis. I

Verein errichtet Traglufthalle und will Vorsteuer ziehen

Ein gemeinnütziger Hockeyverein hat mehrere Mannschaften, von denen zwei in Amateurligen spielen. Für den winterlichen Trainingsbetrieb hat der Verein erst kürzlich eine Traglufthalle errichtet. Um die Kosten für Betrieb und Bau der Halle zu finanzieren, erhebt der Verein von den Mannschaften Nutzungsgebühren, die von deren Mitgliedern eingezogen werden. Den Mannschaften steht es dabei frei, die Halle (entgeltlich) zu nutzen oder die Freiplätze (kostenfrei). Außerdem vermietet der Verein die Halle in geringem Umfang auch an Dritte (zum Regelsteuersatz).

Der Verein macht aus den Kosten für die Errichtung und den Betrieb der Traglufthalle den vollen Vorsteuerabzug geltend, weil die Nutzung der Halle ausschließlich entgeltlich erfolgt. Auf die Nutzungsgebühren – auch der Mitglieder – erhebt er Umsatzsteuer zum ermäßigten Steuersatz (nach § 12 Abs. 2 Nr. 8a UStG).

Finanzamt vertritt – durch nichts belegte – Sondermeinung

Das Finanzamt führte – ausgelöst durch die entsprechenden Umsatzsteuervoranmeldungen – eine Umsatzsteuersonderprüfung durch. Diese kam zum Ergebnis, dass nur ein anteiliger Vorsteuerabzug möglich ist. Nämlich zu dem Anteil, zu dem die Halle an Dritte vermietet wird. Die Nutzungsgebühren der Mitglieder seien dagegen als zusätzliche Mitgliedsbeiträge zu behandeln und damit umsatzsteuerfrei.

Die Analyse: Wer hat Recht?

Die Auffassung des Finanzamts entspricht weder den vereinsrechtlichen Voraussetzungen für Mitgliedsbeiträge noch den Vorgaben der Finanzverwaltung für echte Mitgliedsbeiträge. Ebenso wenig findet dabei die herrschende Rechtsprechung zur umsatzsteuerlichen Behandlung von Beiträgen Berücksichtigung.

Was ist ein Mitgliedsbeitrag?

Mitgliedsbeiträge sind nur, was das Mitglied dem Verein aus dem gesellschaftsrechtlichen Verhältnis, das die Satzung begründet, schuldet. Beiträge müssen deswegen der Art (Regel- oder Sonderbeiträge) und dem Inhalt

Der Fall aus der Vereinspraxis und wie sich die ...

... Vorsteuerabzugauffassungen von Verein und ...

... Finanzamt unterscheiden

Vom Finanzamt vertretene Ansicht ist höchst fragwürdig

(Geld- oder Arbeitsleistungen) nach in der Satzung geregelt sein. An Sonderbeiträge (die nicht turnusmäßig bezahlt werden) stellt die Rechtsprechung sogar besonders hohe Anforderungen. Hier muss sich aus der Satzung entweder die Höhe oder ein Berechnungsmaßstab ergeben.

Nach diesen vereinsrechtlichen Vorgaben handelt es sich bei den Zahlungen der Mitglieder für die Nutzung der Halle um keine (Sonder-)Beiträge, weil es keine entsprechende Satzungsregelung gab. Außerhalb der Satzung (etwa in einer Beitragsordnung oder durch Beschluss der Mitgliederversammlung) können Beiträge nicht verpflichtend geregelt werden. Im Übrigen ergibt sich schon aus der Tatsache, dass die Mannschaften entscheiden konnten, ob sie die Halle nutzen und damit die entsprechenden Zahlungen leisten mussten, dass es sich um keine Pflichtbeiträge handelte.

Echte und unechte Beiträge

Die Finanzverwaltung grenzt – trotz langjähriger anderslautender Rechtsprechung – bei der umsatzsteuerlichen Behandlung von Mitgliederzahlungen weiterhin „echte“ von „unechten“ Mitgliedsbeiträgen ab (UStAE Abschn. 1.4. Ziff. 1). Danach sind Beiträge mangels Leistungsaustausch nicht steuerbar, wenn „eine Vereinigung zur Erfüllung ihrer den Gesamtbelangen sämtlicher Mitglieder dienenden satzungsgemäßen Gemeinschaftszwecke tätig wird und dafür echte Mitgliederbeiträge erhebt, die dazu bestimmt sind, ihr die Erfüllung dieser Aufgaben zu ermöglichen.“ Es fehle dann an einem Leistungsaustausch mit dem einzelnen Mitglied.

Dagegen liegen unechte (steuerbare) Zahlungen vor, wenn ein Verein für Leistungen, die den Sonderbelangen der einzelnen Mitglieder dienen, Entgelte erhebt, die nach der tatsächlichen oder vermuteten Inanspruchnahme durch die Mitglieder bemessen sind. Nach dieser Definition sind die Zahlungen der Mannschaftsmitglieder für die Nutzung der Halle ohne Zweifel als „unechte“ Beiträge steuerbar.

Die Auffassung des Finanzamts weicht also klar von den Vorgaben der Bundesfinanzverwaltung ab.

Mitgliedsbeiträge als pauschale Nutzungsentgelte

Diese Auffassung der Finanzverwaltung entspricht aber nicht der Rechtsprechung von EuGH und BFH. Dort wird nämlich nicht unterschieden zwischen Mitgliedsbeiträgen und Entgelten für bestimmte Leistungen des Vereins.

Danach sind Mitgliedsbeiträge – wenn der Verein Leistungen an seine Mitglieder erbringt – pauschale Leistungsentgelte. Wie der EuGH mit Urteil vom 21.03.2002 (Rs. C-174/00, Kennemer Golf & Country Club, Abruf-Nr. [051238](#)) entschieden hat, können Jahresbeiträge der Mitglieder eines Sportvereins die Gegenleistung für dessen Dienstleistungen sein. Es kommt dabei nicht darauf an, dass die Mitglieder die Vorteile tatsächlich in Anspruch nehmen (BFH, Urteile vom 09.08.2007, Az. V R 27/04 und vom 11.10.2007, Az. V R 69/06, Abruf-Nr. [080035](#)). Bei Sportvereinen besteht somit ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen der Leistung des Vereins, den Mitgliedern Vorteile wie Sportanlagen zur Verfügung zu stellen, und den Mitgliedsbeiträgen.

Zahlungen der Mitglieder für Nutzung der Halle ...

... waren weder als Sonder- noch als Pflichtbeiträge zu qualifizieren

So unterscheidet die Finanzverwaltung echte ...

... von unechten Mitgliedsbeiträgen

Auffassung der Finanzverwaltung ...

... lässt BFH- und EuGH-Rechtsprechung außer acht

Aus umsatzsteuerlicher Sicht macht es also keinen Unterschied, ob die Zahlungen als Beiträge oder als Entgelte für eine konkrete Leistung behandelt werden.

Das eigentliche Problem: Steuerbefreiung als sportliche Veranstaltung

Der Prüfer des Finanzamts ist erkennbar nicht vertieft mit der Thematik vertraut. Dabei könnte er eine steuerrechtlich profundere Argumentation nutzen: Er könnte die Nutzungsentgelte als Teilnahmegebühren für eine sportliche Veranstaltung behandeln, die nach § 4 Nr. 22a UStG umsatzsteuerbefreit ist.

Diese Regelung befreit sportliche Veranstaltungen gemeinnütziger Vereine von der Umsatzsteuer, wenn das Entgelt in Teilnahmegebühren besteht. Die Steuerfreiheit erfasst organisatorische Maßnahmen (= Veranstaltungen) eines Sportvereins, die es aktiven Sportlern ermöglichen, Sport zu treiben, wobei eine bestimmte Organisationsform oder -struktur nicht vorgegeben ist. Nicht steuerfrei ist die bloße Nutzungsüberlassung von Sportgegenständen oder -anlagen (BFH, Urteil vom 20.03.2014, Az. V R 4/13, Abruf-Nr. [142200](#)).

Die Anforderungen an eine „sportliche Veranstaltung“ sind dabei nicht allzu hoch. Die untere Grenze einer sportlichen Veranstaltung ist erst unterschritten, wenn die Maßnahme lediglich eine Nutzungsüberlassung von Sportgegenständen bzw. -anlagen zum Gegenstand hat (u. a. BFH, Urteil vom 18.08.2011, Az. V R 64/09, Abruf-Nr. [121997](#)).

Eine Nutzungsgebühr für eine Sportanlage kann dabei zur Teilnahmegebühr für eine sportliche Veranstaltung werden, wenn der Verein über die bloße Zurverfügungstellung der Anlage Organisationsleistungen erbringt. Die müssen nicht sehr hochgradig sein.

■ Beispiel

Das FG München hat das Überlassen eines Schießstands bereits deswegen als sportliche Veranstaltung betrachtet, weil das Schießen immer unter Aufsicht von Personen stattfand, die der Verein gestellt hatte (FG München, Urteil vom 29.01.2015, Az. 14 K 1553/12, Abruf-Nr. [144636](#)). Damit gewährleistete der Verein einen organisatorischen Rahmen, ohne den das Schießen nicht durchgeführt werden konnte bzw. durfte. Da die Standaufsicht über alle am Schießtraining teilnehmenden Schützen ausgeübt wurde und nicht im Rahmen eines Einzeltrainings gegenüber einem einzelnen Sportler erfolgte, war nach Auffassung des FG die untere Grenze der sportlichen Veranstaltung überschritten.

Das muss dann auch für das gemeinschaftliche Training einer Mannschaft gelten. Es spielt – wie das FG München feststellt – keine Rolle, ob das Entgelt der Vereinbarung nach für die bloße Nutzung der Halle bezahlt wird. Die Tatsache, dass dort das gemeinschaftliche Training unter Aufsicht oder Anleitung eines Trainers erfolgt, qualifiziert das Nutzungsentgelt zur Teilnahmegebühr am Training – also an einer sportlichen Veranstaltung.

Entgelte für
Hallennutzung
könnten als ...

... Teilnahmegebühren für sportliche
Veranstaltung
behandelt werden ...

... mit der Folge der
Umsatzsteuerfreiheit
nach § 4 Nr. 22a UStG

Organisationsleistungen machen
Training zur sportlichen
Veranstaltung

Ein Wahlrecht des Vereins gibt es hier nicht. Es dürfte auch fraglich sein, ob diese steuerliche Behandlung durch eine entsprechende organisatorische Änderung anders bewertet werden kann.

Die denkbare – aber ungünstige – Gestaltungsmöglichkeit

Um den Vorsteuerabzug zu sichern, wäre nur Folgendes denkbar: Die Mannschaft tritt nicht als Teil des Vereins auf, sondern als eigene Organisation (Steuerpflichtiger). Die Mannschaft mietet also die Halle an und die Zahlungen der Mitglieder gehen an die Mannschaft, die dann den Betrag gesammelt an den Verein entrichtet.

Es handelt sich dann nicht mehr um eine sportliche Veranstaltung des Vereins. Die Mannschaft ist als (BGB-Gesellschaft oder nichtrechtsfähiger Verein) nicht gemeinnützig. Sie unterfällt damit nicht der Befreiungsregelungen des § 4 Nr. 22b UStG.

Diese Gestaltung wird aber dazu führen, dass das Finanzamt die Überlassung der Halle an die Mannschaften nicht mehr als Zweckbetrieb anerkennt. Die weniger problematische Folge wäre, dass der Umsatzsteuerregelsatz gilt und damit die Mitglieder stärker belastet werden.

Sehr viel problematischer ist, dass die Halle dann ganz oder überwiegend im steuerpflichtigen Bereich genutzt wird. Das hat Folgen für die Finanzierung: Es dürfen dafür keine zweckgebundenen Mittel verwendet werden, bzw. es findet eine Überführung in den steuerpflichtigen Bereich statt, die mit nicht zeitnah zu verwendenden Mitteln ausgeglichen werden muss.

Zu prüfen ist dann freilich, welche steuerlichen Folgen für die Mannschaft entstehen. Da keine Überschüsse erzielt werden, kann keine Ertragsteuerpflicht entstehen. Allerdings würden die Nutzungsentgelte der Mannschaftsmitglieder umsatzsteuerpflichtig, wenn die Kleinunternehmergrenze überschritten wird. Davon dürfte aber nicht auszugehen sein. Auch das hätte weiter keine Folgen, als dass Umsatzsteuervoranmeldungen und -erklärungen abgegeben werden müssten. Wegen des Vorsteuerabzugs müsste sich an der Kalkulation des Entgelts nichts ändern.

FAZIT | Der Vorsteuerabzug aus Sportanlagen ist für Vereine ein problematisches Thema. Nur im Sonderfall ist er uneingeschränkt möglich. Mit Verweis auf § 4 Nr. 22b UStG kann das Finanzamt vielfach den Vorsteuerabzug verweigern oder stark einschränken. Gestaltungen (wie die o. g. oder auch die Auslagerung der Sportanlagen auf eine getrennte Gesellschaft) führen meist ertragsteuerlich zu einem ungünstigen Ergebnis. Es muss dann im Einzelfall geprüft werden, ob der (höhere) Vorsteuerabzug das rechtfertigt.

WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Sie haben in Ihrem Verein oder in Ihrer Beratung einen Zweifelsfall, für den Sie eine Expertenmeinung einholen wollen? Dann mailen Sie einfach an vb@iww.de. VB wird das gerne – anonymisiert – in der redaktionellen Berichterstattung aufgreifen und so für Mehrwert für alle Leser sorgen.

Gestaltung zur
Sicherung des
Vorsteuerabzugs ...

... hat eine
ganze Reihe von ...

... „Risiken und
Nebenwirkungen“

Vorsteuerabzug aus
Sportanlagen ist und
bleibt problema-
tisches Thema



INFORMATION

Ihren Zweifelsfall
an vb@iww.de mailen

GEMEINNÜTZIGKEIT

§ 57 Abs. 3 AO: BFH lässt Gemeinnützigkeit von Servicegesellschaften vom EuGH prüfen

I Der BFH hat dem EuGH per Vorabentscheidungsersuchen Fragen zur steuerrechtlichen Behandlung von sogenannten Servicekörperschaften vorgelegt. Der EuGH muss nun klären, ob es sich bei der gesetzlichen Regelung des § 57 Abs. 3 AO um eine staatliche Beihilfe handelt, für die eine Notifizierungspflicht gegenüber der EU-Kommission besteht. I

Die Regelung zu Servicekörperschaften in § 57 Abs. 3 AO

§ 57 Abs. 3 AO ist mit dem Jahressteuergesetz 2020 eingeführt worden. Er stellt eine (weitere) Ausnahme von Unmittelbarkeitsgebot des Gemeinnützigkeitsrechts dar. Danach sind Körperschaften begünstigt, wenn sie satzungsgemäß durch planmäßiges Zusammenwirken mit mindestens einer weiteren steuerbegünstigten Körperschaft einen steuerbegünstigten Zweck verwirklicht. Die Regelung ermöglicht, dass auch Servicekörperschaften, die wirtschaftliche Leistungen an andere gemeinnützige Organisationen erbringen, als gemeinnützig anerkannt werden.

■ Beispiel

Lagert ein Krankenhaus eine bislang im Eigenbetrieb – und damit im steuerbegünstigten Zweckbetrieb – geführte Wäscherei auf eine eigenständige GmbH aus, war diese nach früherem Recht nicht steuerbegünstigt, weil sie selbst keine gemeinnützigkeitsfähigen Leistungen erbrachte. Nach dem neuen § 57 Abs. 3 AO kann die GmbH gemeinnützig sein. Damit fallen die Leistungen, die sie an die Muttergesellschaft und andere gemeinnützige Einrichtungen erbringt, in den Zweckbetrieb.

Die Besonderheit dieser Regelung ist, dass allein die Gemeinnützigkeit des Leistungsempfängers die Tätigkeit als steuerbegünstigt qualifiziert. Die Art der Leistung spielt dabei keine Rolle. Grundsätzlich können damit beliebige Leistungen als Zweckbetrieb steuerbegünstigt sein. Dazu können neben Dienstleistungen und Warenlieferungen auch Nutzungsüberlassungen gehören (AEAO Ziff. 5 zu § 57 Abs. 3 AO).

Wettbewerbsvorteile gegenüber Konkurrenten

Die damit erzielten Überschüsse bleiben körperschaft- und gewerbesteuerfrei. Grundsätzlich gilt dann auch der ermäßigte Umsatzsteuersatz nach § 12 Abs. 2 Nr. 8a UStG. Ein steuerlicher Vorteil entsteht insbesondere dann, wenn die Servicegesellschaft ihre Leistungen an die nicht zum Vorsteuerabzug berechtigten Kooperationspartner zum ermäßigten Umsatzsteuersatz erbringen kann, während für Wettbewerber der Regelsteuersatz gilt. Die Neuregelung des § 57 Abs. 3 AO ist damit wettbewerbsrelevant.

Gesetzgeber hatte explizit für Servicekörperschaften ...

... die Gemeinnützigkeitshürden enorm gesenkt und schon das ...

... „planmäßige Zusammenwirken“ mit Gemeinnützigen gefördert

Neuregelung benachteiligt gewerbliche Mitbewerber

Erster Rechtsprechungsfall führt zu BFH-Entscheidung

Mit einem Urteil des FG Hamburg (vom 26.09.2023, Az. 5 K 11/23, Abruf-Nr. [238384](#)) zu einer GmbH, die Dienstleistungen im Bereich der Finanzbuchhaltung für eine gemeinnützige Stiftung erbrachte, lag ein erster Rechtsprechungsfall vor, über den der BFH im Revisionsverfahren entscheiden musste. Der BFH nahm das jetzt zum Anlass, § 57 Abs. 3 AO darauf prüfen zu lassen, ob er EU-rechtskonform ist. Er hat die Sache dem EuGH vorgelegt (BFH, Beschluss vom 22.05.2025, Az. V R 22/23, Abruf-Nr. [249148](#)).

Die Rechtsprechungshistorie bis zur EuGH-Vorlage

Die Auswirkung des EU-Beihilfenrechts im Fall des § 57 Abs. 3 AO

Nach § 108 Abs. 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) ist die Kommission grundsätzlich vor jeder Neueinführung oder Umgestaltung einer Beihilfe zu unterrichten. Diese Notifizierung dient der Prüfung durch die Kommission, ob die Beihilfe genehmigungsfähig ist.

Darum hat § 57 Abs 3 AO ...

Gemeinnützige Organisation ist Unternehmen im Sinne des Beihilferechts

Eine Beihilfe im unionsrechtlichen Sinne liegt vor, wenn Unternehmen ein Vorteil aufgrund staatlicher Maßnahmen oder der Inanspruchnahme staatlicher Mittel gewährt wird. Diese Maßnahme oder Mittelgewährung muss entweder geeignet sein, den Wettbewerb zu verfälschen oder es muss eine Wettbewerbsverfälschung drohen. Als Unternehmen im Sinne des Beihilfenrechts gelten auch gemeinnützige Organisationen. Sollte der EuGH entscheiden, dass § 57 Abs. 3 AO eine neue Beihilfe darstellt, die wettbewerbsverzerrend wirkt, dürfte die Vorschrift nicht mehr angewendet werden. Den genannten Servicekörperschaften wäre die Gemeinnützigkeit zu versagen.

... eine europäische Dimension im Sinne des Beihilferechts

Sind Steuervergünstigungen eine wettbewerbsverzerrende Beihilfe?

Nach Ansicht des BFH sind Steuervergünstigungen und -befreiungen staatliche Maßnahmen, die auch dann als Vorteil zu qualifizieren sind, wenn sie keine direkten Subventionen darstellen. Die Erweiterung der steuerlichen Begünstigung auf die unter § 57 Abs. 3 AO fallenden Servicekörperschaften verschafft diesen einen potenziellen Wettbewerbsvorteil gegenüber anderen Anbietern, die keine entsprechenden Steuerprivilegien genießen.

EuGH-Votum könnte Servicegesellschaften die Gemeinnützigkeit kosten

Nach ständiger Rechtsprechung des EuGH verlangt die Einstufung einer nationalen Maßnahme als „staatliche Beihilfe“ i. S. v. Art. 107 Abs. 1 AEUV, dass weitere Voraussetzungen erfüllt sind:

- Es muss sich um eine staatliche Maßnahme oder eine Maßnahme unter Inanspruchnahme staatlicher Mittel handeln.
- Die Maßnahme muss geeignet sein, den Handel zwischen den Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen.
- Dem Begünstigten muss durch sie ein selektiver Vorteil gewährt werden.
- Sie muss den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen.

So sieht der BFH § 57 Abs. 3 AO unter Beihilferechtsaspekten

Der BFH sieht diese Voraussetzungen bei § 57 Abs. 3 AO grundsätzlich als gegeben an.

- Die Steuerbegünstigung für Zweckbetriebe begünstigt Unternehmen, weil sie sich auf wirtschaftliche Tätigkeiten bezieht.
- Diese Steuerbegünstigungen sind staatliche Maßnahmen, durch die ein Vorteil gewährt wird. Zu den staatlichen Maßnahmen gehören auch Abgabenbefreiungen und Steuerermäßigungen, die nicht mit der Übertragung staatlicher Mittel verbunden sind, aber Belastungen vermindern, die ein Unternehmen regelmäßig zu tragen hat.
- Die Erweiterung der Steuerbegünstigungen für Zweckbetriebe durch § 57 Abs. 3 AO kann außerdem den Handel zwischen den Mitgliedstaaten beeinträchtigen und den Wettbewerb verfälschen.

Zu prüfen ist aber auch, ob es sich nicht um eine sog. Altbeihilfe handelt. Die Steuerbegünstigung von Zweckbetrieben als solche existiert im deutschen Recht bereits seit vor dem 01.01.1958 und gilt deshalb grundsätzlich als Altbeihilfe“, die nicht notifizierungspflichtig ist.

Welche rechtlichen Folgen drohen aus EuGH-Entscheidung?

Grundsätzlich wäre denkbar, dass der EuGH die Zweckbetriebsregelung des § 57 Abs. 3 AO vollständig kippt. Das ist allerdings unwahrscheinlich.

In Frage stehen dürfte vor allem die Umsatzsteuerermäßigung nach § 12 Abs. 2 Nr. 8a UStG. Diese Umsatzsteuerbefreiung für Zweckbetriebe ist regelmäßig Gegenstand der Rechtsprechung und wird vom BFH zunehmend restriktiv gehandhabt.

Die unionsrechtliche Grundlage für die Steuerermäßigung von Zweckbetriebsumsätzen findet sich Art. 98 Abs. 1 MwStSystRL. Danach können die Mitgliedstaaten auf die Lieferungen und Dienstleistungen der im Anhang III genannten Kategorien den ermäßigten Steuersatz anwenden (Art. 98 Abs. 2 MwStSystRL). Nach Anhang III Nr. 15 MwStSystRL kann für Leistungen der von den Mitgliedstaaten anerkannten gemeinnützigen Einrichtungen für wohltätige Zwecke und im Bereich der sozialen Sicherheit der ermäßigte Steuersatz angewendet werden.

Der BFH hat klargestellt, dass die Regelung in § 12 Abs. 2 Nr. 8a UStG mit den unionsrechtlichen Vorgaben nicht vereinbar sind (BFH, Urteil vom 08.03.2012, Az. V R 14/11, Abruf-Nr. [121803](#)). Für Zweckbetriebe, die keine unmittelbar begünstigten Leistungen zum Gegenstand haben, gilt das besonders. Bisher gibt es zur Umsatzsteuerermäßigung für Servicekörperschaften keine einschlägigen Urteile. Schon vor dem Hintergrund der bisherigen BFH-Rechtsprechung muss man aber davon ausgehen, dass die Leistungen von Servicegesellschaften nicht dem ermäßigten Umsatzsteuersatz unterliegen.

FAZIT | Gemeinnützige Einrichtungen, die Servicekörperschaften nach § 57 Abs. 3 AO betreiben oder eine Gründung planen, sollten prüfen, ob das auch unter den drohenden steuerlichen Änderungen noch sinnvoll ist. Vor allem die Umsatzsteuerermäßigung steht in Frage. Sie ist aber nicht selten ein wichtiges Kriterium bei der Ausgründung.

BFH sieht Voraussetzungen für ...

... wettbewerbswidrige Beihilfe als erfüllt an

Umsatzsteuerermäßigung nach § 12 Abs. 2 UStG ...

... für Servicegesellschaften dürfte auf jeden Fall in Frage stehen

DATENSCHUTZ

Das Datenschutz-Update für Vereine

von Rechtsanwalt Michael Röcken, Bonn, www.ra-roecken.de

I Das „Schöne“ am Datenschutzrecht ist die Transparenz der Behörden. Regelmäßig veröffentlichen sie Tätigkeitsberichte. Aus denen kann man erkennen, was „schieflaufen“ kann, aber nicht sollte. Hier finden sich auch immer wieder Vorfälle aus dem Vereinsbereich, die VB für Sie ausgewertet hat. Aber auch einige Urteile behandeln das Thema „Datenschutz im Verein“. Erfahren Sie, was passiert ist und worauf Sie achten sollten. **I**

Das Datenschutzthema „erweitertes Führungszeugnis“

Vereine, die mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen arbeiten, müssen sich nicht nur von Beschäftigten, sondern auch von Ehrenamtlichen ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen lassen (§ 72a SGB VIII, § 30a Gesetz über das Zentralregister und das Erziehungsregister [BZRG]). In diesem erweiterten Führungszeugnis werden Sexualstraftaten aufgeführt, die in einem „normalen“ Führungszeugnis nicht aufgeführt werden. Gerade hier handelt es sich um besonders sensible Daten i. S. v. Art. 10 DSGVO, sodass Sie hier besondere Anforderungen erfüllen müssen.

Wann darf ein Führungszeugnis angefordert werden?

Dies betrifft insbesondere die Frage, ob Sie überhaupt ein solches Führungszeugnis anfordern dürfen. Der 30. Bericht des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit in NRW (LDI NRW, S. 141 ff.) weist darauf hin, dass bei der nach Art. 6 Abs. 1 f DSGVO erforderlichen Abwägung das Interesse des Vereins überwiegen wird, wenn er Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat (§ 72a Abs. 2 SGB VIII). Gleiches gilt für die Betreuung von erwachsenen Schutzbefohlenen (§ 124 Abs. 2 SGB IX).

Wichtig **I** Nach § 30a Abs. 3 BZRG dürfen Sie die Daten aus einem erweiterten Führungszeugnis nur verarbeiten, soweit dies zur Prüfung der Eignung der Person für eine Tätigkeit erforderlich ist, die Anlass zur Vorlage des Führungszeugnisses gewesen ist. Sie müssen diese Daten auch vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen und unverzüglich löschen, wenn die Person die Tätigkeit, die Anlass zu der Vorlage des Führungszeugnisses gewesen ist, nicht ausübt.

■ Beispiel

Ein Sportverein organisiert ein Sommerferiencamp und sucht dafür ehrenamtliche Betreuer. Hierzu müssen die Betreuer ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen. Der Bewerber A legt sein Zeugnis vor, kommt aber später nicht zum Einsatz. Der Verein muss diese Daten unverzüglich löschen.

Besonders sensible Daten bedürfen besonderen Schutzes

Landesbeauftragte für Datenschutz äußern sich zur Frage des ...

... Überwiegen des Interesse des Vereins

Wenn ein Einsatz erfolgt, müssen Sie die Daten spätestens sechs Monate nach der letztmaligen Ausübung der Tätigkeit löschen (§ 30a Abs. 3 S. 4 BZRG).

Welche Daten dürfen Sie wie verarbeiten?

Da § 30a Abs. 3 BZRG ausdrücklich darauf verweist, dass Sie nur die Daten aus einem erweiterten Führungszeugnis verarbeiten dürfen, dürfen Sie weder von Ihren Arbeitnehmern noch von den Ehrenamtlichen das Führungszeugnis im Original oder als Kopie zu Ihren Akten nehmen. Es kann lediglich ein „Sichtvermerk“ aufgenommen werden, dass Sie das erweiterte Führungszeugnis eingesehen haben und dort keine Eintragungen ersichtlich waren. Darauf weist sowohl der 5. Tätigkeitsbericht der EKD Deutschland (S. 46) auch der 30. Bericht des LDI NRW (S. 143) hin.

Führungszeugnis weder im Original noch als Kopie zu den Akten nehmen

Datenschutzthema „Protokolle im Verein“

Im Vereinen sollten Protokolle der Mitgliederversammlungen veröffentlicht werden. Zum einen, um für Transparenz zu sorgen und zum anderen, um Rechtssicherheit zu schaffen.

Bei Schaffung von Transparenz im Verein müssen ...

Wichtig | Die Frage, innerhalb welcher Frist eine Klage erhoben werden muss, hängt davon ab, ab wann die Mitglieder Kenntnis von den Beschlüssen (durch das Protokoll) haben. Jedenfalls kann eine verspätete Übersendung des Protokolls das Hinausschieben einer Klageerhebung rechtfertigen, wenn der Inhalt des Protokolls für eine Klage von Bedeutung ist (OLG Hamm, Urteil vom 01.03.2021, Az. I-8 U 61/20, Abruf-Nr. [222381](#)).

Der Aushang im Schaukasten

Keine gute Idee ist es jedoch, wenn der Verein die Protokolle mit ungeschwärzten Namen in einem Schaukasten veröffentlicht, der auch für Außenstehende einsehbar ist. Darauf weist der Bericht des LDI NRW (S. 144 f.) explizit hin. Die Folge war hier eine Verwarnung für den Verein.

... auch datenschutzrechtliche Aspekte beachtet werden

Wichtig | Eine Verwarnung nach Art. 58 Abs. 2 b DSGVO dokumentiert einen Datenschutzverstoß! Werden bei Ihrem Verein später weitere Verstöße festgestellt, kann sich diese Verwarnung auch bußgelderhöhend auswirken (Art. 83 Abs. 2 e DSGVO).

Personenbezogene Daten in Protokollen am besten schwärzen

Möchten Vereine die Sitzungsprotokolle einem offenen Personenkreis ohne Einwilligung der dort genannten Personen zugänglich machen, müssen Sie die personenbezogenen Daten in den Protokollen unkenntlich machen bzw. schwärzen. Das gilt natürlich auch für Protokolle, die Sie auf Ihrer Homepage im öffentlichen Bereich zugänglich machen!

Im Protokoll veröffentlichte Anwesenheitsliste ist unproblematisch

Unproblematisch hingegen ist aus datenschutzrechtlicher Sicht, wenn Sie das Protokoll der Mitgliederversammlung mit einer namentlichen Anwesenheitsliste den Mitgliedern bekannt geben. Darauf hat die Behörde aus Bremen in ihrem 7. Jahresbericht (S. 73) hingewiesen. Hier sei es sogar erforderlich,

Bremer Datenschutzbehörde gibt grünes Licht

dass Mitglieder, die nicht anwesend waren, sich anhand der Anwesenheitsliste von der ordnungsgemäßen Beschlussfassung überzeugen können, dass etwa Quoren oder Stimmrechtsausschlüsse geprüft werden können.

Ein hilfreicher Hinweis wurde hier auch gegeben: „Jede Person geht bei einem Vereinsbeitritt wissentlich und willentlich eine Verbindung zu den anderen Vereinsmitgliedern ein und kann daher im Regelfall nicht mit einem Anonymbleiben rechnen“.

Wichtig | Etwas anderes kann in bestimmten sensiblen Bereichen gelten, wie z. B. im Selbsthilfeverein von Suchtkranken.

Datenschutzthema „Videoüberwachung“

Das Thema der Videoüberwachung bleibt ebenfalls im Fokus der Behörden, auch im Vereinsbereich. Über eine Videoüberwachung, die gestoppt wurde, berichtet der Bericht des LDI NRW (S. 137 f.). Hier hatte ein privates Museum sowohl den Innen- als auch den Außenbereich überwacht. Die Aufnahmen wurden für die Dauer von 30 Tagen gespeichert. Dies war nicht mehr gerechtfertigt, da selbst die Polizei solche Befugnisse nicht hatte.

Wichtig | Die „Datenschutzkonferenz“ (Zusammenschluss der unabhängigen Datenschutzbehörden des Bundes und der Länder) empfiehlt eine maximale Speicherdauer von 48 Stunden; eine längere Speicherdauer müssen Sie begründen.

Mit einer Videoüberwachung im Schwimmbad musste sich die Behörde aus Brandenburg befassen (S. 27 ff.). Hier war eine Überwachung im Umkleidebereich unzulässig; auch der Schwimmbereich durfte nur videoüberwacht werden, wenn es sich um Flächen handelt, die durch die Aufsichtspersonen nur schwer einsehbar waren.

PRAXISTIPP | Beabsichtigen Sie, eine Vereinsanlage mit einer Videoüberwachung auszustatten, empfehlen wir, dies mit der zuständigen Behörde abzustimmen. Legen Sie bei der Anfrage dar, warum Sie die Überwachung vornehmen möchten (Vandalismus, häufige Einbrüche etc.). Zeigen Sie der Behörde, wo Kameras installiert werden sollen, und welcher Bereich aufgenommen wird. Stellen Sie hier auch klar, dass Sie durch Schilder auf die Überwachung hinweisen und dass Sie die Aufnahmen nicht länger als 48 Stunden speichern. Bieten Sie hier auch einen „Vor-Ort-Termin“ an, um dem Sachbearbeiter zu zeigen, wie Sie sich die Überwachung vorstellen. So sind Sie auf der sicheren Seite.

Datenschutzthema „Mitgliederdaten“

Manche Vereine haben andere Vereine („Verbände“) oder juristische Personen (z. B. eine GmbH) als Mitglied. Hier verarbeiten die Vereine häufig auch die Daten der Vertreter, wie die des Vorstands, des Geschäftsführers oder eines anderen Vertreters. Auch hier müssen Sie die allgemeinen datenschutzrechtlichen Standards beachten, da Kontaktdaten einer natürlichen

Bei Selbsthilfeverein kann anderes gelten

Datenschutzberichte äußern sich zu Videoüberwachungen ...

... in Museen und Schwimmbädern

Konkrete Überwachungsmaßnahme mit der Behörde abstimmen

Person, die eine juristische Person vertritt, eine Verarbeitung personenbezogener Daten darstellt (EuGH, Urteil vom 03.04.2025, Rs. C-710/23, Abruf-Nr. [247733](#)).

Grundsatz der Datensparsamkeit

Sie dürfen als Verein nur die Daten verarbeiten, die Sie für den konkreten Zweck benötigen (Art. 5 Abs. 1 c DSGVO). Hier wurde ein Sportverein durch die Behörde in Schleswig-Holstein (S. 74) darauf hingewiesen, dass er nicht berechtigt sei, Gesundheitsdaten seiner Mitglieder für die Teilnahme am Training abzufragen, welche Sportverbände allenfalls für Wettkampfvorbereitung benötigen würden.

Nutzung von Mitgliederdaten

Bei der Mitgliederverwaltung müssen Sie den Grundsatz der Zweckbindung (Art. 5 Abs. 1 b DSGVO) beachten. D. h., dass Sie die Mitgliederdaten nur für den bestimmten Zweck der Mitgliederverwaltung nutzen. Hier wies die Behörde aus Rheinland-Pfalz (S. 44) bezüglich einer Notarkammer hin, die – wie auch bei Vereinen üblich – ihren Mitgliedern zum Geburtstag gratulierte. Nach der Beschwerde eines „Geburtsstagskindes“ wies die Behörde darauf hin, dass dies zwar der Beziehungspflege dienen würde, aber ohne ausdrückliche Einwilligung nicht zulässig sei.

Wichtig | Wollen Sie Mitgliedern zum Geburtstag gratulieren, müssten Sie dies bei den Mitgliedern abfragen und sich eine Einwilligung geben lassen.

Verarbeiten Sie die Telefonnummer Ihrer Mitglieder und haben diesen bei der Aufnahme mitgeteilt, dass die Nummer „nur für den Notfall“ genutzt wird, ist es unzulässig, wenn Sie Mitglieder später anrufen, um sie auf andere Vereinsangebote aufmerksam zu machen (Schleswig-Holstein, S. 72).

Weitergabe von Mitgliederdaten

Eine Weitergabe von Mitgliederdaten ist nicht generell verboten. Hier kommt es darauf an, warum Sie die Daten weitergeben. Besteht z. B. ein berechtigtes Interesse, müssen Sie diese Daten ggf. auch herausgeben.

■ Beispiel

Ein Mitglied möchte eine Mitgliederversammlung einberufen lassen; der Vorstand weigert sich jedoch. Um die nach § 37 Abs. 2 BGB erforderliche Unterstützung zu erhalten, verlangt er die Mitgliederliste.

Lösung: Dieser Anspruch besteht grundsätzlich. Datenschutzrechtliche Bestimmungen stehen dem Herausgabeanspruch nicht entgegen (OLG München, Urteil vom 24.03.2016, Az. 23 U 3886/15, Abruf-Nr. [185501](#)). Hier ist jedoch der Verein verpflichtet, vor der Herausgabe der Daten zu prüfen, ob nicht ein milderer Mittel in Betracht kommt, das genauso geeignet ist, dem Interesse des Mitglieds zu genügen. Darauf hat die Berliner Behörde in ihrem Bericht 2021 (S. 117) hingewiesen.

Gesundheitsdatenabfrage für Teilnahme am Training ist ein NoGo

Auch der Mitglieder-Geburtsstagsgruß bedarf der Einwilligung

In manchen Fällen hat der Verein eine Herausgabepflicht

Wichtig | Wenn ein Zweck (= Beschlussgegenstand) und der Grund (= Erforderlichkeit der Einberufung) durch das Mitglied angegeben wurde, sollte der Vorstand prüfen, ob er nicht direkt selbst die Mitgliederversammlung einberuft. Dann ist es nicht mehr erforderlich, die Mitgliederliste herauszugeben.

Die Behörde aus Schleswig-Holstein (S. 71) wies darauf hin, dass eine Weitergabe von Mitgliederdaten an eine Stiftung durch einen Vereinsvorsitzenden ohne Einwilligung des Mitglieds nicht zulässig sei, auch wenn die Stiftung „nur“ um Spenden bitten wollte. Der Verein hatte sich hier auf eine alte Regelung im Bundesdatenschutzgesetz (§ 28 Abs. 3 S. 2 Nr. 3 BDSG) bezogen. Danach war die Datenverarbeitung zum Zwecke der Spendenwerbung zulässig. Diese Regelung ist mit der Schaffung der DSGVO und der Neuregelung des BDSG aber aufgehoben worden.

Glimpflicher ging eine Entscheidung des EuGH (Urteil vom 04.10.2024, Rs. C-621/22, Abruf-Nr. [249208](#)) aus, der ein berechtigtes Interesse (Art. 6 Abs. 1 f DSGVO) eines Sportverbandes sah, als dieser Mitgliederdaten der Mitglieder seiner angeschlossenen Vereine an einen Sponsor gegen Entgelt weitergab.

Wichtig | Der EuGH wies aber auch darauf hin, dass die Verarbeitung zur Verwirklichung des in Rede stehenden berechtigten Interesses absolut notwendig sein muss und die Interessen dieser Mitglieder gegenüber dem berechtigten Interesse nicht überwiegen. Dieses berechnete Interesse muss nicht zwingend gesetzlich bestimmt sein, muss jedoch rechtmäßig sein, sodass auch ein wirtschaftliches Interesse ausreichend sein kann. Diese erforderliche Abwägung wird nun das nationale Gericht noch vornehmen müssen. Bevor Sie jedoch Daten der Mitglieder an einen Sponsor weitergeben, sollten Sie sich eine Einwilligung der Mitglieder zur Weitergabe geben lassen. Hierauf wies der EuGH auch ausdrücklich hin, dass dies ein weniger einschneidender Eingriff wäre.

Datenschutzthema „Verlust von Daten“

In vielen Tätigkeitsberichten wird auch darauf hingewiesen, dass bei einem physischen Verlust von Daten (USB-Sticks etc.) immer darauf zu achten ist, dass eine Verschlüsselung besteht; insbesondere bei Daten von Kindern (Berlin, S. 124). Auch in anderen Bereichen wird immer eine Sensibilisierung der Menschen gefordert, die mit Daten zu tun haben; sei es bei der erforderlichen Sorgfalt beim Versand von Daten (richtiger Empfänger; Kirchliche Datenschutzaufsicht Ost, S. 53 f.; Bericht Berlin, S. 125) oder ein zu sorgloser Umgang bei Phishingmails.

Wichtig | Hier wurde eindringlich darauf hingewiesen, dass vor dem Versand der jeweilige Inhalt der Nachricht, einschließlich der Anhänge kontrolliert werden müsse, um Fehlleitungen zu vermeiden.

WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Alle Tätigkeitsberichte der Aufsichtsbehörden (seit 1971) finden Sie auf der Seite der Stiftung Datenschutz: <https://datenschutzarchiv.org>

Mitgliederliste zur Spendenakquise weiterleitbar?

EuGH fordert Notwendigkeit ...

... zur Verwirklichung des in Rede stehenden berechtigten Interesses

Mitgliederdaten auf USB-Sticks müssen verschlüsselt werden



IHR PLUS IM NETZ

Hier mobil weiterlesen



VEREINSAUSSCHLUSS

OLG Düsseldorf bezieht Stellung: So können Mitglieder rechtssicher ausgeschlossen werden

| Ein Fall, der vor dem Oberlandesgericht (OLG) Düsseldorf verhandelt wurde, zeigt mustergültig, wie ein Verein beim gerichtsfesten Ausschluss eines Mitglieds vorgehen muss. VB stellt den Fall und die Entscheidung vor. |

Der OLG-Fall: Tierschutzverein will Mitglied ausschließen

Der Fall betraf einen Rassehundezuchtverein. Zu seinen Satzungszwecken gehörten die Förderung und Unterrichtung bezüglich Zucht-, Ausbildungs- und Haltungsfragen und die Förderung der Belange des Tierschutzes. Seiner Satzung nach können Mitglieder wegen „der Vornahme/Unterstützung von tierschutzwidrigen Handlungen“ aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Das tat der Verein bei einem Mitglied, das gegen diese Tierschutzvorgaben verstoßen hatte. Ein im finnischen Fernsehen ausgestrahltes Video einer Tierschutzorganisation zur Dokumentation von Missständen im Hundesport zeigte das Mitglied, wie es einem Hund in einem Ausbildungsseminar unnötige Schmerzen zufügte. Das Mitglied klagte gegen den Ausschluss.

So entschied das OLG Düsseldorf

Die Klage wurde erst- und zweitinstanzlich abgewiesen. VB stellt die Entscheidung der zweiten Instanz vor (OLG Düsseldorf, Beschluss vom 09.04.2025, Az. 13 U 131/24, Abruf-Nr. [249204](#)).

Die rechtlichen Grundlagen für den Vereinsausschluss

Das OLG hat zunächst die Rechtsgrundsätze klargestellt, die bei einem Vereinsausschluss gelten. Nach ständiger Rechtsprechung des BGH (u. a. Urteil vom 09.06.1997, Az. II ZR 303/95) unterliegen vereinsrechtliche Disziplinarmaßnahmen zwar der Kontrolle durch die staatlichen Gerichte. Diese müssen jedoch in grundsätzlicher Anerkennung der Vereinsautonomie bestimmte Grenzen einhalten.

Danach können die Gerichte prüfen, ob

- die Maßnahme eine Grundlage im Gesetz oder in der Satzung hat,
- das satzungsmäßig vorgeschriebene Verfahren beachtet wurde,
- sonst keine Gesetzes- oder Satzungsverstöße vorlagen,
- die Maßnahme verhältnismäßig, nicht grob unbillig oder willkürlich ist und
- die Tatsachen, die der Ausschlussentscheidung zugrunde gelegt wurden, zutreffend festgestellt worden sind.

Die Auslegung der Ausschlussgründe fällt dagegen in die Zuständigkeit des Vereins. Das Gericht kann sie nur in den engen Grenzen nachprüfen.

Verein will Mitglied wegen durch Videos belegte ...

... tierschutzwidrige Handlungen ausschließen

Mitglied klagt erfolglos gegen Ausschluss

So prüfen Gerichte vereinsrechtliche Disziplinarmaßnahmen

So begründete der Verein den Ausschluss

Der Verein hatte die im Video gezeigten „Erziehungsmaßnahmen“ von einer Tierärztin begutachten lassen. Sie kam zum Ergebnis, dass dem Hund erhebliche Schmerzen und Leiden zugefügt worden seien, für die es keinen vernünftigen Grund gab. Es lag damit ein grober Verstoß gegen das Tierschutzgesetz vor.

Der Sachverhalt, auf den ein Verein einen Mitgliedsausschluss stützt, so das OLG, muss auf einer objektiven, an rechtsstaatlichen Grundsätzen ausgerichteten Tatsachenermittlung beruhen. Die Beweispflicht liegt dabei beim Verein. Dieser war der Verein hier – so das OLG – nachgekommen. Um dem entgegenzutreten, muss das Mitglied im Verfahren ausreichende Gegenbeispiele vorlegen. Pauschale Einwände genügen nicht. Insbesondere hatte das Mitglied nicht widerlegt, dass es im Video zu sehen war. Der Mann hätte außerdem nachvollziehbare Gründe für seine Manipulationen an dem Hund angeben oder auf die Ausführungen der Sachverständigen eingehen müssen.

Rechtliches Gehör des Mitglieds

Der Verein hatte dem Mitglied mitgeteilt, dass der Vorstand beschlossen habe, wegen der Vornahme/Unterstützung tierschutzwidriger Handlungen gegen ihn ein Vereinsstrafverfahren einzuleiten – und gab ihm Gelegenheit, sich zu den Vorwürfen zu äußern. Der Beschluss des Vorstands wurde dem Mitglied mit ausführlicher Begründung zugestellt.

Das OLG stellt dazu klar, dass im vereinsinternen Verfahren keine Verletzung des Anspruchs auf Gewährung rechtlichen Gehörs festgestellt werden konnte. Dem Mitglied waren auch alle Unterlagen, die für das Ausschlussverfahren relevant waren – insbesondere das Video – zur Verfügung gestellt worden.

War die Strafe verhältnismäßig?

Bei einem Verein ohne Aufnahmepflicht ist die Strafbemessung gerichtlich nur begrenzt nachprüfbar, so das OLG. Aufgrund der Vereinsautonomie darf die Gestaltung des Vereinslebens nicht auf staatliche Wertvorstellungen festgelegt werden. Die verhängte Strafe wird gerichtlich grundsätzlich nur darauf überprüft, ob sie willkürlich oder grob unbillig ist (BGH, Urteil vom 09.06.1997, Az. II ZR 303/95).

War die Strafe willkürlich?

Ob eine Vereinsstrafe willkürlich ist, richtet sich für das OLG vor allem danach, ob der Gleichbehandlungsgrundsatz beachtet worden ist. Haben mehrere Mitglieder gegen denselben Vereinsstraftatbestand verstoßen, wäre es willkürlich, wenn einige Mitglieder ohne sachlichen Grund ausgeschlossen würden, andere dagegen nicht. Dabei spielte es keine Rolle, dass der Verein gegen ein zweites beteiligtes Mitglied ein Ausschlussverfahren eingeleitet hatte, das aber ruhen ließ. Denn das Ruhenlassen stellt einen sachlichen Grund dar.

Willkürlich war der Ausschluss auch nicht deswegen, weil das Verfahren lange dauerte. Das betroffene Mitglied durfte nicht deswegen damit rechnen, dass das eingeleitete Verfahren endgültig nicht weiter betrieben wird.

Verein war nach Auffassung des OLG seiner Beweispflicht eines groben ...

... Verstoßes gegen das Tierschutzgesetz nachgekommen

Mitglied war ausreichend gehört worden

Ist Gleichbehandlungsgrundsatz beachtet worden?

Wichtig | Das wäre nur anders, wenn die Satzung für das vereinsinterne Strafverfahren eine maximale Dauer vorschreibt.

War die Strafe grob unbillig?

Der strafweise Ausschluss aus einem Verein darf nur das letzte und äußerste Mittel sein, wenn andere, mildere Ordnungsmittel unter keinen Umständen angemessen sind, weil das Ausschließungsermessen auf null reduziert worden ist. Ob eine Vereinsstrafe grob unbillig ist, hängt davon ab, ob sachliche Gründe die Verhängung gerade dieser Vereinsstrafe rechtfertigen. Dabei sind zwei Dinge zu berücksichtigen: Der vom Verein satzungsmäßig verfolgte Zweck und das Ausmaß des Ordnungsmittels für den Betroffenen, in wirtschaftlicher Hinsicht und im Hinblick auf dessen Ansehen in der Öffentlichkeit.

Ein zur Unbilligkeit führendes grobes Missverhältnis zwischen Verfehlung und verhängter Strafe sah das Gericht nicht. Die Handlungen des Mitglieds standen im absoluten Widerspruch zu dem, wofür Verein und Mitglieder eintreten. Dabei hatte der Verein zugunsten des Mitglieds berücksichtigt, dass es langjährig und ohne jede Beanstandung oder Verfehlung im Verein tätig war und in der Vergangenheit auch für den Verein Verdienste erworben und sportliche Erfolge als Hundesportler erzielt habe.

Mildere Mittel als der Ausschluss kamen für das OLG aber nicht in Betracht. Das Mitglied leitete in seinen Seminaren andere Leute an, ebenso zu verfahren wie es selbst, setze derartige Methoden seit längerer Zeit ein und gedachte offensichtlich, das auch weiter zu tun. Das lasse eine grundsätzlich andere Einstellung zum Tierwohl erkennen als diejenige, die im Verein vertreten werde. Die praktizierten Methoden ließen ein Verbleiben in einem Verein, der sich auch dem Schutz von Hunden verschrieben habe, nicht zu.

Dass der Ausschluss das Mitglied (als weithin anerkannter erfolgreicher Hundeführer) besonders hart traf, war für das OLG nicht ersichtlich. Die Folgen (keine Ausbildung mehr durch eine Ortsgruppe möglich, keine Qualifikation zu deutschen Meisterschaften beim Verein mit seinem Hund, kein Einsatz des Hundes mehr zur Zucht innerhalb des Vereins, Rückgang der Seminarbuchungen) wogen nicht so schwer, dass ein Ermessensfehler vorlag. Außerdem könne das Mitglied ja auch einem anderen Verein beitreten.

Bezug zum Verein

Der Einwand, die Teilnahme des Mitglieds an der Veranstaltung in Finnland habe unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattgefunden und keinen Bezug zum Verein gehabt, ändert an dieser Rechtsauffassung nichts. Auch mit dieser Frage hatte sich der Verein im Ausschlussverfahren beschäftigt. Er kam dabei zu dem Ergebnis, dass durch die Bekanntheit der weiterhin abrufbaren Filmaufnahmen, der Bekanntheit des Mitglieds in der Hundesportszene und der Kenntnis, dass es sich um ein Vereinsmitglied handelt, auch das Ansehen des Vereins tangiert sei.

PRAXISTIPP | Hier kann es entscheidend auf die Satzungsregelung zum Vereinsausschluss ankommen. Der Verein sollte bei Bedarf klarstellen, dass Verstöße „innerhalb und außerhalb“ des Vereins geahndet werden können.

Strafweise Ausschluss aus Verein darf nur letztes Mittel sein

Gericht sieht kein Missverhältnis zwischen Verfehlung und Strafe

Mitglied hatte durch sein Verhalten auch das Ansehen des Vereins tangiert

SATZUNG

Satzungsgestaltung (Teil 6): Problemfällen der Vereinspraxis gut vorbeugen

Die Bedeutung der Vereinssatzung für die praktische Vereinsorganisation ist kaum zu unterschätzen. Unsere Beitragsreihe zeigt die rechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten auf und gibt Empfehlungen für die Satzungs-gestaltung. Teil 6 dreht sich um Lösungen für typische Probleme, die in Vereinen häufig konfliktbehaftet sind.

Vorstand unterlässt Einberufung der Mitgliederversammlung

Für die Einberufung der Mitgliederversammlung ist – wenn die Satzung nichts anderes bestimmt – der Vorstand in vertretungsberechtigter Zahl (im Sinne des BGB, also laut Eintrag im Vereinsregister) zuständig und berechtigt. Die Satzung muss hier also zunächst keine weiteren Regelungen treffen.

Grundsätzlich ist für die Einberufung kein gültiger Vorstandsbeschluss erforderlich. Besteht der Vorstand aus mehreren vertretungsberechtigten Mitgliedern, sollte die Satzung die Zuständigkeit eingrenzen oder einen Beschluss des Vorstands verlangen, damit es bei Konflikten im Vorstand nicht zu konkurrierenden Einladungen kommt.

MUSTERFORMULIERUNG / Vorstand und die Einberufung der MV

Die Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des Vorstands eingeladen. Der Vorstand kann dazu eines seiner Mitglieder oder eine dritte Person beauftragen.

Weil die Einladung zur Mitgliederversammlung keine Außenvertretungshandlung ist, kann die Satzung auch ein anderes Organ vorsehen. Im Regelfall ist das nicht praktikabel. Das Verfahren könnte aber für den Sonderfall vorgesehen werden, dass der Vorstand sich weigert, die Versammlung einzuberufen, und damit auch das umständliche Verfahren der Einberufung auf Verlangen einer Minderheit ersetzen oder abkürzen. Dabei sollte aber ein höheres als das Zehn-Prozent-Quorum gewählt werden, das das BGB für das Minderheitenbegehren vorsieht, um einen Missbrauch zu vermeiden.

MUSTERFORMULIERUNG / Sonderverfahren zur Einberufung der MV

Die Mitgliederversammlung wählt im Turnus der Vorstandswahl ein Mitglied für die Einberufung der Mitgliederversammlung im Sonderfall. Es nimmt die Einberufung der Mitgliederversammlung vor, wenn die dafür erforderlichen Vorstandsmitglieder fehlen oder wenn der Vorstand trotz eines Antrags von einem Drittel der Mitglieder die Versammlung nicht binnen sechs Wochen einberuft. Dem Mitglied ist nach seiner Wahl vom Vorstand die aktuelle Mitgliederliste zugänglich zu machen.

Mit Satzungsklausel zur Einberufung der Mitgliederversammlung ...

... mögliche Konflikte im Vorstand abfedern

Regelung für Einberufung in Vorstandskrisensituationen

Wichtig | Der letzte Satz soll sicherstellen, dass die Mitgliederdaten für die Einladung jederzeit vorliegen.

Mitgliederliste ist unvollständig oder nicht aktuell

Es kommt nicht selten vor, dass der Verein keine aktuelle Mitgliederliste hat. Er riskiert dann, dass nicht eingeladene Mitglieder Beschlüsse der Mitgliederversammlung wirksam anfechten. Die Satzung könnte für diesen Fall eine Lösung treffen, bei der sich die Mitglieder regelmäßig „zurückmelden“ müssen. Zwar wird es nicht sinnvoll sein, Mitglieder, die das unterlassen, aus dem Verein auszuschließen. Die Satzung könnte ihnen aber das Recht entziehen, Beschlüsse der Versammlung anzufechten, weil sie nicht eingeladen wurden. Das Verfahren könnten zugleich genutzt werden, um die Adressdaten aktuell zu halten.

MUSTERFORMULIERUNG / Jährliche Rückmeldung der Mitglieder

Die Mitglieder müssen dem Verein jährlich bis zum 15.01. ihre aktuelle Post- und E-Mail-Adresse (oder weitere Daten) mitteilen. Mitglieder, die das unterlassen, verwirken das Recht, Beschlüsse der Mitgliederversammlung anzufechten, weil sie nicht eingeladen wurden.

Mitgliederliste bereinigen

Häufig treten Mitglieder „stillschweigend“ aus dem Verein aus. Das kann durch Einstellung der Beitragszahlungen oder durch Umzug ohne Mitteilung der neuen Adresse erfolgen. Um in den Fällen ein umständliches Ausschlussverfahren zu vermeiden, kann eine Streichung von der Mitgliederliste erfolgen.

MUSTERFORMULIERUNG / Streichung aus der Mitgliederliste

Mitglieder, die mit der Zahlung des Beitrags mehr als drei Monate in Rückstand sind oder dem Verein ihre aktuelle postalische oder E-Mail-Adresse nicht mitteilen, können von der Mitgliederliste gestrichen werden. Eine Anhörung des Mitglieds ist in diesem Fall nicht erforderlich.

Damit wäre eine Streichung insbesondere möglich, wenn Einladungen zur Mitgliederversammlung nicht zustellbar sind. Die Kann-Regelung erlaubt es dem Verein aber, auf den Ausschluss zu verzichten, solange in diesem Fall die Beiträge weitergezahlt werden.

WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Die Teile 1 bis 5 der Beitragsreihe finden Sie in den Ausgaben Februar bis Juli bzw. zusammengefasst in der Sonderausgabe „Die moderne Vereinssatzung“ auf iwww.de/vb
→ Downloads → Abruf-Nr. 50456480

Überraschende
Anfechtung von
Beschlüssen der ...

... Mitgliederver-
sammlung durch
Karteileichen
vermeiden

Stillschweigende
Austritte wirksam
werden lassen



ARCHIV

Hier mobil
weiterlesen



PRAXISFALL

Anspruch auf Ersatz von Verpflegungsmehraufwendungen im Vorstandsamt?

| Der Aufwandsersatz für den Vorstand ist gesetzlich geregelt. Einschränkungen kann ihn nur die Satzung. In dem Kontext erreicht VB diese Frage. |

FRAGE: *Nach unserer Geschäftsordnung des Vorstands zahlt der Verein Reisekosten. Nun fordern die Vorstandsmitglieder bei Dienstreisen auch die Erstattung eines Verpflegungsmehraufwands nach steuerlichen Pauschätzen. Muss ihn der Verein zahlen, auch wenn es nicht in der Geschäftsordnung geregelt ist?*

ANTWORT: Der Vorstand hat per Gesetz Anspruch auf Aufwandsersatz. Die steuerlichen Pauschalen gelten vereinsrechtlich aber nicht.

Die gesetzliche Regelung

Die gesetzliche Grundlage für den Aufwandsersatz im Ehrenamt ist § 27 Abs. 3 BGB, der auf § 670 BGB (Auftragsrecht) verweist. Der Vorstand ist durch sein Amt Beauftragter i. S. v. § 662 BGB (unentgeltliche Geschäftsbesorgung). Eine weitere Genehmigung durch Vereinsordnungen oder einen Beschluss der Mitgliederversammlung ist für einen Aufwandsersatzanspruch deswegen nicht erforderlich. Sie könnten ihn auch nicht ausschließen. Der BGH vertritt die Auffassung, dass zu den ersatzpflichtigen Aufwendungen auch Verpflegungsmehraufwendungen gehören. Sie sind erstattungsfähig, soweit sie tatsächlich angefallen, für die Ausführung der übernommenen Tätigkeit erforderlich sind und sich in einem angemessenen Rahmen halten (BGH, Urteil vom 14.12.1987, Az. II ZR 53/87, Abruf-Nr. [090487](#)).

Der Verein muss also angemessene Mehrkosten für die Verpflegung ersetzen, wenn sich der Vorstand auf Reisen, die er für den Verein macht, verpflegen muss. Was angemessen ist, hängt u. a. von der Größe des Vereins und dessen finanziellen Verhältnissen ab, sowie von Reiseziel und -dauer.

Steuerliche Pauschalen gelten nicht

Die steuerlichen Pauschalen greifen zivilrechtlich aber nicht. Der Vorstand muss also die tatsächlichen Kosten nachweisen und den Mehraufwand bestimmen, weil Essen und Trinken ja zunächst Kosten der privaten Lebenshaltung sind, die auch ohne die ehrenamtliche Tätigkeit anfallen. Der Verein muss also nur den Teil erstatten, der tatsächlich einen Mehraufwand darstellt; also die Kosten, die bei Verpflegung zuhause oder am Vereinssitz nicht angefallen wären. Die steuerlichen Pauschalen (14 bzw. 28 Euro ab acht bzw. 24 Stunden Reisedauer) sind aber eine gute Orientierungshilfe.

Ausschluss nur per Satzung

Nach § 40 BGB kann die Regelung des § 27 Abs. 3 BGB nur per Satzung abgeändert werden. Es müsste hier also eine entsprechende Regelung aufgenommen werden, nach der der Verein keinen oder nur bestimmten Aufwandsersatz bezahlt, also z. B. Verpflegungsmehraufwendungen ausschließt. Auf eine Regelung in der Geschäftsordnung kommt es also nicht an.

Geschäftsordnung
sieht (nur)
Erstattung von
Reisekosten vor

Wie Aufwandsersatz
im Ehrenamt
definiert ist und
was er beinhaltet

REDAKTION | Sie haben Fragen oder Anregungen zur Berichterstattung? Schreiben Sie an:
IWW Institut, Redaktion „VB“

Max-Planck-Str. 7/9, 97082 Würzburg

Fax: 0931 418-3080, E-Mail: vb@iww.de

Redaktions-Hotline: 0931 418-3075

Als Fachverlag ist uns individuelle Rechtsberatung nicht gestattet.

ABONNENTENBETREUUNG | Fragen zum Abonnement beantwortet Ihnen der

IWW Institut Kundenservice, Max-Planck-Str. 7/9, 97082 Würzburg

Telefon: 0931 4170-472, Fax: 0931 4170-463, E-Mail: kontakt@iww.de

Bankverbindung: DataM-Services GmbH, Postbank Nürnberg

IBAN: DE80 7601 0085 0007 1398 57, BIC: PBNKDEFFXXX



IHR PLUS IM NETZ | Online – Mobile – Social Media

Online: Unter iww.de/vb finden Sie

- Downloads (Musterverträge, Checklisten, Arbeitshilfen)
- Archiv (alle Beiträge seit 2006)
- Rechtsquellen (Urteile, Gesetze, Verwaltungsanweisungen u. v. m.)

Vergrößern Sie Ihren Wissensvorsprung: Registrieren Sie sich auf iww.de/registrieren,
schalten Sie Ihr Abonnement frei und lesen Sie aktuelle Fachbeiträge früher.

Rufen Sie an, wenn Sie Fragen haben: 0931 4170-472

Mobile: Lesen Sie „VB“ in der myIWW-App für Smartphone/Tablet-PC.

- Appstore (iOS)
- Google play (Android) → Suche: myIWW oder scannen Sie den QR-Code



Social Media: Folgen Sie „VB“ auch auf facebook.com/vb.iww



NEWSLETTER | Abonnieren Sie auch die kostenlosen IWW-Newsletter für Unternehmer und
Selbstständige auf iww.de/newsletter:

- VB-Newsletter
- BGH-Leitsatz-Entscheidungen
- BFH-Leitsatz-Entscheidungen



SEMINARE | Nutzen Sie das IWW-Seminarangebot für Ihre Fortbildung: seminare.iww.de

VEREINSBRIEF STEUERN • RECHT • VEREINSMANAGEMENT (ISSN 1862-6718)

Herausgeber und Verlag | IWW Institut für Wissen in der-Wirtschaft GmbH, Max-Planck-Str. 7/9, 97082 Würzburg,
Geschäftsführer: Bernhard Münster, Günter Schürger, Telefon: 0931 418-3070, Fax: 0931 418-3080,

E-Mail: iww-wuerzburg@iww.de, Internet: iww.de

Redaktion | RA Eva Köstler (Chefredakteurin); Dipl.-Volksw. Günter Göbel (Chefredakteur)

Schriftleiter | Wolfgang Pfeffer, Drefahl

Bezugsbedingungen | Der Informationsdienst erscheint monatlich. Er kostet pro Monat 17,40 Euro einschließlich Versand und
Umsatzsteuer. Das Abonnement ist jederzeit zum Monatsende kündbar.

Hinweise | Alle Rechte am Inhalt liegen beim IWW Institut. Nachdruck und jede Form der Wiedergabe auch in anderen Medien
sind selbst auszugsweise nur nach schriftlicher Zustimmung des IWW Instituts erlaubt. Der Inhalt des Informationsdienstes ist
nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es
notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit verzichten wir
auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d). Dies
beinhaltet keine Wertung.

Druck | H. Rademann GmbH Print + Business Partner, 59348 Lüdinghausen

GOGREEN

Wir versenden klimafreundlich
mit der Deutschen Post

„Ich biete Ihnen praxistaugliche
Lösungen für typische
Problemstellungen im Verein!“

Wolfgang Pfeffer



IWW-Webinare

Recht und Steuern im Verein

Vereine sicher führen und beraten

Das Steuerrecht für gemeinnützige Organisationen ist kompliziert. Vereine und ihre Berater müssen nicht nur die klassischen Steuerarten berücksichtigen, sondern auch deren Aufteilung auf die vier steuerlichen Bereiche der Vereine beherrschen. Außerdem werden steuerliche Gestaltungen von der richtigen Einbettung im Gemeinnützigkeits-, Satzungs- und Vereinsrecht beeinflusst. Das Webinar zeigt Ihnen einmal im Quartal, wie Sie den Verein in dieser schwierigen Gemengelage auf Kurs halten.

Ihre Vorteile bei den IWW-Webinaren

- Regelmäßiges Wissens-Update einmal im Quartal (Einstieg jederzeit).
- Durch die Teilnahme an einzelnen Webinaren wählen Sie Ihre Themen gezielt aus.
- Mit der Entscheidung für eine Webinar-Reihe sparen Sie 90,00 Euro pro Jahr.
- Kommunikation zwischen Teilnehmern und Referenten akustisch und per Chat.
- Sie sparen Zeit und Geld, denn Reiseaufwand und -kosten entfallen.

Referent

Wolfgang Pfeffer, Lehrbeauftragter an der Dresden International University, Schriftleiter des *VB VereinsBrief* und Inhaber des Fachportals vereinsknowhow.de

Teilnehmerkreis

Entscheider in Vereinen, Steuerberater

Termine

23.09.2025, 25.11.2025,
27.01.2026, 12.05.2026
jeweils 16:30 – 18:30 Uhr

Teilnahmegebühr

bei Einzelbuchung 129,00 €,
im Abonnement
(4 Termine in 12 Monaten)
106,50 € pro Termin,
Preise zzgl. USt.

Buchungs-Nr. 467

**Anmeldung und
aktuelles Programm
unter [iww.de/s186](https://www.iww.de/s186)**

